

STADT NEUMARKT-ST. VEIT



AUSSENBEREICHSSATZUNG GEM. § 35 ABS. 6 BAUGB FÜR DEN BEREICH ALTE TEISINGER STRASSE

1. ÄNDERUNG

Neumarkt-St. Veit, den 17.06.2020

Won Angerer
Konrad
Fischer
Urbaniak

Architekten und Stadtplaner

Neumarkt-St. Veit, den 17.06.2020

M 1:1000

M 1:1000

o m

o m

so m

so m

so m

www.akfu-architekten.de

www.akfu-architekten.de



Die Stadt Neumarkt-St. Veit erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung die folgende

1. Änderung

der Außenbereichssatzung für den Bereich Alte Teisinger Straße.

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich § 1

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 Handwerks- und Gewerbebetrieben Vorhaben im Außenbereich

§ 1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

Räumlicher Geltungsbereich § 3

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der nebenstehende Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4	Inkrafttreten	
	Diese Satzung tritt mit ihrer ort	tsüblichen Bekanntmachung am nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
		Neumarkt-St. Veit, den
	(Siegel)	Erwin Baumgartner, Erster Bürgermeister
A.	. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN	
	Grenze des	s im Zusammenhang bebauten Ortsteils
	private Grü	infläche

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN В.

	bestehendes Gebäude
	bestehende Grundstücksgrenze
731	Flurnummer

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Im Geltungsbereich sind nur Einzelhäuser zulässig.

Die höchst zulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude beträgt "zwei".

Die Oberkante des Fertigfußbodens Erdgeschoss darf nicht höher als 25 cm über der Oberkante des natürlichen oder von der Gemeinde festgesetzten Geländes liegen.

2. Oberflächenwasserentsorgung

Grundstückszufahrten und Garagenvorplätze sind möglichst wasserdurchlässig zu gestalten.

Dach- und Oberflächenwässer sind über einen Regenspeicher mit Abflussdrossel in den gemeindlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Mindestgröße des Regenspreichers beträgt pro 100 qm angeschlossene Fläche 3 cbm, die erlaubte Einleitung 0,2 l/s pro 100 qm angeschlossene Fläche. Dies ist durch entsprechende Einstellung der Abflussdrossel sicherzustellen.

Der Regenwasserspeicher kann zusätzliches Speichervolumen zur Brauchwassernutzung (Garten, usw.) enthalten.

3. Grünordnung

Die festgesetzten privaten Grünflächen dürfen nicht überbaut werden, und sind mit Sträuchern und Bäumen aus folgender Auswahliste zu bepflanzen:

Hasel Schlehe
Feldahorn Holunder
Hartriegel Liguster
Weißdorn Pfaffenhütchen
Kreuzdorn Faulbaum

Hundsrose / Weinrose / Feldrose / Hechtrose Wolliger Schneeball, Gewähnlicher Schneeball Kornelkirsche / Heckenkirsche / Traubenkirsche

Landschaftsfremde Nadelgehölze sowie exotische, buntlaubige Züchtungen von Gehölzen sowie geschnittene Hecken dürfen nicht verwendet werden.

D. HINWEISE DURCH TEXT

Landwirtschaft

Die Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist ohne Einschränkung zu dulden, sofern diese auf ortsübliche Weise und nach guter fachlicher Praxis erfolgt.

Bei der Bepflanzung der privaten Grünflächen ist ein ausreichender Grenzabstand zu angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche einzuhalten, damit diese Flächen nicht durch Schattenwirkung, Nährstoff- und Wasserentzug sowie eindringende Wurzeln oder überhängende Äste beeinträchtigt werden.

Wasserwirtschaft / Ver- und Entsorgung

Für den Bereich Alte Teisinger Straße ist der Anschluss an die gemeindliche Kanalisation und Kläranlage vorgesehen. Übergangslösungen für Neubauten sind nicht zulässig.

Forstwirtschaft

Vor der Beseitigung von Wald auf den Grundstücken Fl.Nr. 731, 732 und 735 für eine andere Bodennutzung (Rodung) ist vom Grundstücksbesitzer eine entsprechende Erlaubnis zur Rodung einzuholen, die eine Ersatzaufforstung regelt.

Bei der baulichen Nutzung der Grundstücke Fl.Nr. 731, 732 und 735 ist die wegemäßige Erschließung der hinterliegenden Waldfläche durch den Eigentümer des Gesamtgrundstücks in geeigneter Weise sicherzustellen.

Altasten

Der Stadt sind im Geltungsbereich dieser Satzung keine Altlasten bekannt.

VERFAHRENSVERMERKE

1.	Der Stadtrat Neumarkt-St. Veit hat in der Sitzung vom die 1. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Alte Teisinger Straße beschlossen.
2.	Die Bürgerbeteiligung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Alte Teisinger Straße hat vombis ortsüblich bekannt gemacht.
3.	Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die 1. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Alte Teisinger Straße hat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom bis sattgefunden.
4.	Der Stadtrat Neumarkt-St. Veit hat mit Beschluss vom die 1. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Alte Teisinger Straße in der Fassung vom beschlossen.
	Neumarkt-St. Veit, den
	(Siegel)
	Erwin Baumgartner, Erster Bürgermeister
5.	Die ortsübliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Alte Teisinger Straße erfolgte am; die 1. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Alte Teisinger Straße wird seit diesem Tag zu den örtsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 (1, 2) und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).
	Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Alte Teisinger Straße in Kraft (§ 10 Abs. 3 (4) BauGB).
	Neumarkt-St. Veit, den
	(Siegel)
	Erwin Baumgartner, Erster Bürgermeister